



Richtlinie zum Anlegerenschädigungsfonds

Stratos Europe Limited

1. Übersicht

Stratos Europe Limited (firmierend als "Tradu") ist eine zypriotische Investmentgesellschaft ("CIF"), die beim zypriotischen Department of Registrar of Companies (HE 405643) registriert und von der Cyprus Securities and Exchange Commission ("CySEC") unter der Lizenznummer 392/20 zugelassen und reguliert ist. Eingetragene Anschrift: DOMS Assets Business Centre, 33 Neas Engomis Street, 2409 Engomi, Nikosia, Zypern.

Stratos Europe Limited.

Gemäß dem Gesetz über Finanzdienstleistungen und den regulierten Markt von 2017 (Gesetz Nr. 87(I)/2017) und der Richtlinie DI87-07 für den Betrieb des Anlegerentschädigungsfonds in der geänderten Fassung ist die Firma Mitglied des Anlegerentschädigungsfonds ("der Fonds" oder "ICF") für die Kunden zypriischer Wertpapierfirmen.

Der Zweck des ICF besteht darin, die Ansprüche der abgedeckten Kunden gegen die Gesellschaft durch die Zahlung von Entschädigungen zu sichern, insbesondere soll der ICF Entschädigungen im Falle von Rückforderungsklagen der abgedeckten Kunden gegen CIFs (die Mitglieder des ICF sind) garantieren, wenn der betreffende CIF aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage ist und wenn keine vorhersehbare Aussicht auf eine Verbesserung der oben genannten Situation in der Zukunft möglich erscheint; die geschuldeten Gelder an die gedeckten Kunden oder die den gedeckten Kunden gehörenden Gelder, die von dem CIF im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die genannten Kunden gehalten werden, zurückzugeben; oder um abgesicherten Kunden Finanzinstrumente zurückzugeben, die diesen gehören und die der betreffende CIF in ihrem Namen hält oder verwaltet.

2. Nicht abgesicherte Kunden

Nach dem geltenden Recht und der Richtlinie entschädigt das ICF die folgenden Anlegerkategorien nicht:

- (a) Die folgenden Kategorien von institutionellen und professionellen Anlegern:
 - (i) Wertpapierfirmen (IFs);
 - (ii) Juristische Personen, die mit einem Mitglied des ICF verbunden sind und im Allgemeinen zur selben Unternehmensgruppe gehören;
 - (iii) Banken;
 - (iv) genossenschaftliche Kreditinstitute;
 - (v) Versicherungsgesellschaften;
 - (vi) Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften;
 - (vii) Sozialversicherungseinrichtungen und -fonds;
 - (viii) Anleger, die vom CIF als professionell eingestuft werden, auf deren Antrag hin, in Übereinstimmung mit Absatz B des zweiten Abschnitts des Gesetzes.
- (b) Staatliche und supranationale Einrichtungen.
- (c) Zentrale, föderale, konföderale, regionale und lokale Verwaltungsbehörden.

- (d) Unternehmen, die gemäß der Auslegung des Begriffs "enge Beziehungen" in Abschnitt 2(1) des Gesetzes enge Beziehungen zu den Mitgliedern des Fonds unterhalten.
- (e) Führungskräfte und Verwaltungspersonal des Fondsmitglieds.
- (f) Gesellschafter des Fondsmitglieds, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital des Fondsmitglieds mindestens 5 % seines Stammkapitals beträgt, oder seine Partner, die persönlich für die Verpflichtungen des Fondsmitglieds haften, sowie Personen, die für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Finanzprüfung des Fondsmitglieds verantwortlich sind, wie z. B. seine qualifizierten Wirtschaftsprüfer.
- (g) Investoren, die in Unternehmen, die mit dem Mitglied des Fonds verbunden sind, und allgemein in der Unternehmensgruppe, zu der das Mitglied des Fonds gehört, Positionen oder Aufgaben innehaben, die den in den Absätzen (5) und (6) des zweiten Anhangs des Gesetzes aufgeführten entsprechen.
- (h) Verwandte zweiten Grades und Ehegatten der in den Absätzen (5), (6) und (7) des Zweiten Anhangs des Gesetzes aufgeführten Personen sowie Dritte, die für deren Rechnung handeln.
- (i) Anleger/Kunden eines Mitglieds des Fonds, die für Tatbestände verantwortlich sind, die das Mitglied des Fonds betreffen und die seine finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung seiner finanziellen Lage beigetragen haben, oder die von diesen Tatbeständen profitiert haben.
- (j) Anleger in Form einer Gesellschaft, die aufgrund ihrer Größe keine zusammenfassende Bilanz nach dem Gesellschaftsrecht oder einem entsprechenden Gesetz eines Mitgliedstaates erstellen darf.
- (k) Andere Unternehmen derselben Gruppe.

In den Fällen der Absätze (e), (f), (g), (h) und (j) setzt das ICF die Zahlung der Entschädigung aus und informiert die betroffenen Parteien entsprechend, bis es eine endgültige Entscheidung darüber trifft, ob diese Fälle zutreffen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Fonds keine Entschädigung für Ansprüche zahlt, die sich aus Transaktionen ergeben, an denen ein Kunde beteiligt ist, der wegen einer Straftat gemäß dem Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten von 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung verurteilt wurde.

3. Deckungsumfang - Höhe der Entschädigung

- 3.1 Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigung ergibt sich aus der Summe der festgestellten Gesamtforderungen des abgedeckten Kunden gegenüber dem Fondsmitglied, die sich aus allen von dem Mitglied erbrachten abgedeckten Dienstleistungen ergeben, und zwar unabhängig von der Anzahl der Konten, deren Begünstigter er ist, der Währung und dem Ort, an dem diese Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union erbracht werden.
- 3.2 Der Höchstbetrag der Entschädigung, der an einen gedeckten Kunden der Gesellschaft gezahlt werden kann, beträgt entweder 90 % der kumulierten gedeckten Forderungen des gedeckten Anlegers oder den Betrag von 20.000 €, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- 3.3 Im Falle von gemeinsamen Anlagen:
 - (a) Bei der Berechnung der Deckung gemäß Absatz (2) wird der auf jeden einzelnen gedeckten Anleger entfallende Anteil berücksichtigt;

- (b) die Forderungen werden zu gleichen Teilen auf die gedeckten Anleger aufgeteilt, es sei denn, es bestehen besondere Bestimmungen, und unbeschadet des Abschnitts c) erhält jeder Anleger eine gesonderte Deckung gemäß den Bestimmungen des Unterabsatzes (2);
 - (c) Forderungen im Zusammenhang mit gemeinsamen Anlagegeschäften, auf die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft, eines Vereins oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne juristische Persönlichkeit Anspruch haben, werden für die Berechnung der in Unterabsatz 2 vorgesehenen Deckung zusammengefasst und so behandelt, als ob sie aus einer Anlage eines einzigen Anlegers stammen;
- 3.4 Wenn ein abgesicherter Kunde nicht der Endbegünstigte der von dem Mitglied gehaltenen Gelder oder Finanzinstrumente ist:
- (a) Die Entschädigung wird an den Endbegünstigten gezahlt, wenn seine Identität vor dem Zeitpunkt der in Absatz 4 genannten Feststellung oder Entscheidung festgestellt wird oder festgestellt werden kann;
 - (b) Sind mehrere Endbegünstigte vorhanden, so wird bei der Berechnung der vorgesehenen Deckung der Anteil berücksichtigt, der jedem von ihnen gemäß den Vereinbarungen über die Verwaltung der Fonds oder Finanzinstrumente zusteht.
- 3.5 Die Währung, in der die Entschädigung an die Anleger gezahlt wird, ist der Euro. Laufen die Fonds und/oder Finanzinstrumente auf eine andere Währung als den Euro, so wird für die Berechnung des Entschädigungsbetrags der von der Europäischen Zentralbank am Ende des Tages, an dem das Entschädigungsverfahren eingeleitet wurde, festgelegte Referenzwechsellkurs dieser Währung gegenüber dem Euro zugrunde gelegt.
- 3.6 Entschädigung gilt für jeden gedeckten Kunden pro Unternehmen. Wenn Sie mehr als ein Konto bei Stratos Europe Limited unter einer oder mehreren unserer Gesellschaften haben, können Sie nur bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Betrags Ansprüche geltend machen.

4. Prozess der Entschädigungszahlung

- 4.1 Der ICF entschädigt die versicherten Kunden für Ansprüche, die sich aus dem Versäumnis der Gesellschaft ergeben:
- (a) abgedeckten Kunden geschuldete oder ihnen gehörende und in ihrem Namen im Zusammenhang mit Anlagegeschäften gehaltene Gelder zurückzuzahlen oder
 - (b) den betroffenen Kunden Finanzinstrumente zurückzugeben, die ihnen gehören und in ihrem Namen im Zusammenhang mit Anlagegeschäften gehalten, verwaltet oder verwaltet werden;
- 4.2 Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Höhe der Forderung eines abgedeckten Kunden auf der Grundlage der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Aufrechnung und Gegenforderungen, berechnet wird, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Entschädigungszahlungsverfahrens für die Bewertung des Betrags der Gelder oder des Wertes gelten, der unter Bezugnahme auf den Marktwert, soweit möglich, der dem abgedeckten Kunden gehörenden Finanzinstrumente ermittelt wird, und die das Unternehmen nicht zurückzahlt bzw. zurückgibt.

5. Bedingungen für die Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigungszahlung durch den Fonds setzt Folgendes voraus:

- (a) die Einleitung des Entschädigungszahlungsverfahrens;
- (b) das Bestehen einer berechtigten Forderung eines abgedeckten Kunden gegen die Gesellschaft, die sich aus einem Anlagegeschäft ergibt;
- (c) die rechtzeitige Einreichung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars zusammen mit den erforderlichen Belegen;
- (d) die Forderungen ergeben sich nicht aus Transaktionen, in deren Zusammenhang eine strafrechtliche Verurteilung wegen Geldwäsche im Sinne des Gesetzes zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten von 2007 vorliegt;
- (e) es ist kein Strafverfahren gegen einen abgedeckten Kunden wegen Geldwäsche im Sinne des Gesetzes zur Verhinderung und Unterdrückung von Geldwäscheaktivitäten von 2007 anhängig;
- (f) das Recht des betroffenen Kunden ist nicht durch das Gesetz über die Verjährung einklagbarer Rechte beschränkt/verjährt.

Nach Einreichung der Entschädigungsanträge prüft der Verwaltungsausschuss, ob die unter den Buchstaben a) bis f) genannten Bedingungen erfüllt sind.

6. Einspruch gegen die Entscheidung des ICF

Der Antragssteller, dem der Fonds seine Entscheidung mitteilt, kann innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch gegen die Entscheidung des Fonds erheben, indem er die CySEC informiert und seinen Einspruch ausreichend begründet. Der Einspruch muss per E-Mail an die CySEC unter info@cysec.gov.cy mit dem Betreff "objection to the ICF's decision" eingereicht werden.

Die CySEC kann im Rahmen der Prüfung eines Einspruchs:

- (a) den Fonds, die Gesellschaft und den Antragsteller auffordern, Informationen und Angaben zu übermitteln;
- (b) alle erforderlichen Nachforschungen anstellen.

Die CySEC schließt die Prüfung des Einspruchs innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab. Stellt sie einen Fehler in der vom Fonds vorgenommenen Bewertung fest, fordert sie den Fonds auf, den Fehler zu korrigieren und dem Antragsteller den korrekten Entschädigungsbetrag zu zahlen.